



Haus für Kinder und Familien
DER GUTE HIRTE

Kinderschutzkonzept

Haus für Kinder und Familien „Der gute Hirte“

Schloßstraße 9

91471 Illesheim

Inhaltsverzeichnis

Vorwort4

1. Der Rahmen – Gesetzliche und Theoretische Grundlagen6

Rechtliche Vorgaben6

Allgemeine Rechte und Pflichten im Rahmen des Kindeswohls:6

Schutzauftrag und Erteilung Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen:7

Kinderschutz in Evangelischer Trägerschaft8

Bedarf für ein Kinderschutzkonzept und Ziele8

Grundlagen10

Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale10

Gefährdungsarten11

Formen von Gewalt11

Grenzverletzungen12

Wissen und Bewusstsein über Täter*innen-Strategien13

Risikoanalyse15

2. Leitgedanke – Das ist uns wichtig20

Unsere Haltung20

Verständnis von kindlicher Sexualität und Umgang mit ihren Ausdrucksformen20

Sexuelle Bildung in unserem Haus22

Nähe und Distanz23

Resilienz – Kinder stark machen24

Zusammenarbeit mit Eltern in ihrer Vielfalt24

3. Prävention25

Pädagogik25

Beschwerdemanagement Kinder26

Beschwerdemanagement Eltern28

Beschwerdemanagement Mitarbeiter*innen28

Personalführung28

Erweitertes Führungszeugnis29

Neueinstellungen – Persönliche Eignung29

Fort- und Weiterbildung und Coaching bzw. Supervision29

Datenschutz und Schweigepflicht29

Kinderschutzbeauftragte30

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitergespräche, Fehlerkultur30

- Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen**30
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall**31
- 4. Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation32
 - Rahmenbedingungen im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim**32
 - Insoweit erfahrene Fachkraft (ISOF)**32
 - Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)**32
 - Fachaufsicht KiTa**33
 - Beratungsmöglichkeiten im Team**34
 - Vernetzung und Kooperation bei Prävention, Beratung und in Krisensituationen**34
 - Ansprechpartner im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim**34
 - Weitere Kooperationspartner**34
 - Fachstelle für den Umgang mit (sexualisierter) Gewalt der Evang. -Luth. Kirche in Bayern**35
 - Übergänge**35
 - Interne Übergänge**35
 - Externe Übergänge**35
- 5. Intervention – Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung36
 - Rahmenschutzvereinbarung mit dem örtlichem Träger der Jugendhilfe**36
 - Meldepflicht nach § 47 SGB VIII**36
 - Handlungs- und Notfallpläne**38
 - Verhaltensampel in unserer Einrichtung**38
 - Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern**40
 - Verfahrensablauf bei verletzten Kindern**41
 - Ablaufplan Kindeswohlgefährdung**42
 - Krisenmanagement und Krisenteams**43
 - Kriseninterventionsplan**43
 - Informationswege in der Krise**44
 - Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht und Aufarbeitung**44
- 6. Literatur, Adressen und Materialien46
 - Materialien**46
 - Fachliteratur im Haus**46
 - Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Adressen**46
- 7. Anhang47
 - Verhaltenskodex**47

Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.¹

Vorwort

Häufig ist die KiTa der erste Übergang einer Familie in eine Betreuungseinrichtung. Unser Anliegen und unser Auftrag ist es zum Wohl des Kindes eine enge Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu Eltern und anderen an der Erziehung eines Kindes beteiligten Personen aufzubauen. Diese Zusammenarbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir sind für Kinder und deren Familien ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes.

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Es ist unser gesetzlicher Auftrag diese Verantwortung gegenüber Kindern bewusst zu leben und zu gestalten. In unserem Haus ist uns eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung, eine offene Atmosphäre, Transparenz, Teilhabe und Beteiligung aller und eine offene und aktive, positive Fehlerkultur sehr wichtig. Dies gilt gegenüber allen Menschen und Lebewesen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) wird den Teams in Kindertageseinrichtungen, Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Kinderbetreuung im Bereich Kinderschutz viel Verantwortung übertragen.

In unserem Haus fordern wir deshalb folgende Haltung des Personals ein:

- Das ständige Bewusstsein der Fachkräfte im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem einzelnen Kind.
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder.
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung der Kinder, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.

Unser Auftrag ist es:

- Die Rechte der Kinder zu beachten und zu wahren.
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung zu schützen.
- Kindern den nötigen Schutz bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld zu bieten.
- Geeignete Verfahren der Beteiligten zu entwickeln, weiterzuentwickeln und anzuwenden.
- Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten (Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen) zu ermöglichen.
- Verfahrensweisen zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festzuschreiben und anzuwenden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Fachkräften, ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Personensorgeberechtigten beim Abschluss des Dienst- bzw. Betreuungsvertrages vorgelegt.

¹ Handreichung Kinderschutz EVKITA

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Team des Hauses für Kinder und Familien „Der gute Hirte“ gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen und Grenzverletzungen, angemessenes Verhalten zu definieren, Diskriminierung und Ausgrenzung zu unterbinden, allen Kindern ein unbeschwertes Aufwachsen zu ermöglichen und sie für die Zukunft zu stärken.

Stand: Illesheim im September 2022

1. Der Rahmen – Gesetzliche und Theoretische Grundlagen

Rechtliche Vorgaben

Unser Handel leitet sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen ab:

Allgemeine Rechte und Pflichten im Rahmen des Kindeswohls:

Definition Kindeswohl: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welche die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Grundgesetz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ... Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ...“³

Bürgerliches Gesetzbuch §1631

„... Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. ...“⁴

Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.⁵

Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG)

Das BKisSchG ist 2012 in Kraft getreten, es betont die Prävention und Intervention im Kinderschutz.

Kindeswohl

Kindeswohl wird als zentrale Rechtsnorm definiert und ist gleichzeitig ein unbestimmter Rechtsbegriff. Deshalb müssen immer allgemeine Erkenntnisse einbezogen und auf den Einzelfall übertragen werden.

² Maywald Jörg, UN-Kinderrechtskonvention-Impulse für den Kinderschutz

³ GG Art. 1 und 2 in Auszügen

⁴ BGB § 1631 Abs. 2

⁵ vgl. UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12

Datenschutz und Schweigepflicht

Grundsätzlich unterliegen alle Mitarbeiter*innen in der KiTa der gesetzlich und dienstvertraglich geregelten Schweigepflicht und dem Datenschutz. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, treten gesetzliche Erlaubnistatbestände ein, die eine Übermittlung von Daten zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.⁶

Schutzauftrag und Erteilung Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen

Betriebserlaubnis

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gehört es zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit zum Auftrag jeder Kindertageseinrichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung wird nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII nur dann erteilt, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und zum Wohl von Kindern in der Einrichtung:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt vorliegt,
- geeignete Verfahren der Beteiligung umgesetzt,
- sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gewährleistet werden.⁷

Mit dem Erhalt der Betriebserlaubnis ist der Träger verpflichtet die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sicherzustellen. Darüber hinaus sind alle Träger von Kindertagesstätten nach § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, auf die persönliche Eignung der Fachkräfte in den Einrichtungen zu achten. Durch die regelmäßige Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (spätestens nach fünf Jahren) wird sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt sind, die wegen bestimmter Straftaten (z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und Sexualdelikten) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Schutzauftrag

In § 8a SGB VIII und in § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

⁶ vgl. Handreichung Kinderschutz EVKITA

⁷ vgl. SGB VIII § 45 Abs. 2 Satz 1-4

§ 8a Abs. 4 SGB VIII regelt den Umgang der Fachkräfte mit Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes folgendermaßen:

1. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte müssen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.⁸

Kinderschutz in Evangelischer Trägerschaft

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.⁹

Bedarf für ein Kinderschutzkonzept und Ziele

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.¹⁰

Vor dem Hintergrund dramatischer Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigungen hat der Gesetzgeber durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verstärkt. Kindertagesstätten sind damit in den Schutzauftrag einbezogen worden - wir haben hier eine besondere Verantwortung und sind zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Die Reform des SGB VIII und damit das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist seit 9. Juni 2021 in Kraft. Die neuen Regelungen im Kinderschutz, der normierte Einrichtungsbegriff und neue Anforderungen im Rahmen

⁸ vgl. SGB VIII § 8a Abs. 4 Satz 1-3

⁹ Handreichung Erarbeitung Kinderschutzkonzept EVKITA

¹⁰ vgl. § 1 SGB VIII Abs.1 und 2

der Betriebserlaubnis sind für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe relevant. So wird die Vorlage eines Schutzkonzeptes und die Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zur Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Fortbestand einer Betriebserlaubnis.

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist uns sehr wichtig. Um der verantwortungsvollen Aufgabe des Schutzauftrages gerecht zu werden, gelten für unsere Einrichtung folgende Regelungen:

- Die Leitung und mindestens zwei pädagogische Fachkräfte (Kinderschutzbeauftragte Frau Ramona Schäfer und Frau Marie-Theres Fluhrer) haben sich in einer Fortbildung/Schulung mit dem Umgang zum § 8a SGB VIII vertraut gemacht.
- Die pädagogischen Fachkräfte werden regelmäßig (zweijährig) zum Thema sexuelle Bildung und Kinderschutz in Rahmen von Teamfortbildungen geschult.
- Es wird darauf hingewirkt, dass in Zusammenarbeit mit den Eltern im Verdachtsfall gemeinsame Lösungswege gefunden werden (soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird).

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir folgendes sicherstellen und erreichen:

- Wir setzen ein wichtiges Signal, um unseren Schutzauftrag für Eltern und alle an der Erziehung eines Kindes beteiligten Personen transparent zu machen.
- Die konzeptionelle Verankerung stellt sicher, dass der Schutzauftrag zum Einarbeitungsthema für neue Mitarbeiter*innen wird.
- Wir möchten Täter*innen in unserem Haus keinen Raum lassen.
- Durch die gemeinsame Erarbeitung, schaffen wir Klarheit und Sicherheit in den Vorgehens- und Verhaltensweisen für alle Mitarbeiter*innen in unserem Haus.
- Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags - Sicherstellung des Kindeswohls.
- Wir möchten das Vertrauen von Eltern und der Öffentlichkeit zum Wohle der Kinder einsetzen.
- Die Auseinandersetzung im Team, mit potenziellen Gefahren von interner und externer Kindeswohlgefährdung stärkt uns als Team und erweitert bzw. sichert unser Fachwissen.
- Wir stellen eine regelmäßige Reflexion der pädagogischen Praxis mit Blick auf den Schutzauftrag sicher.
- Dieses Schutzkonzept beschreibt die lebendige Umsetzung des Schutzauftrags in unserem KiTa-Alltag.
- Durch die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes, werden die Themen Nähe und Distanz zu Kindern immer wieder aufs Neue fachlich diskutiert und auf den Prüfstand gestellt. Das heißt, dass die kindlichen Bedürfnisse zur Richtschnur für die Gestaltung von körperlicher Nähe gemacht werden und nicht dem Temperament und der Befindlichkeit der einzelnen päd. Fachkraft überlassen werden.

Grundlagen

Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Folgende Anzeichen von Kindeswohlgefährdung können in der Praxis beobachtet werden:

- Körperliche Verletzungen: Wichtig ist uns hier genau hinzuschauen und alle anderen Ursachen auszuschließen.
- Missbrauch – vor allem durch Angehörige – geschieht oftmals nicht direkt in vollem Ausmaß, vielmehr deutet sich der Beginn einer sexuellen Ausbeutung durch bestimmte Verhaltensweisen an. Die Kinder fühlen sich häufig bereits in diesem Stadium unwohl. Im Rahmen der Prävention sprechen wir deshalb regelmäßig über Gefühle (was fühlt sich gut an, was sind Unwohl-Gefühle?). Damit ermöglichen wir Kindern Gefühle zu deuten und darüber zu sprechen.
- Suchterkrankungen von Erziehungsberechtigten können durch Alkoholfahne, glasige Augen, irrationales Verhalten beobachtet werden.

Die Auswirkungen auf Kinder:

- sie sind zeitweise unbeaufsichtigt
 - haben keine Konstanz in der emotionalen Zuwendung (Bindungsstörungen)
 - Kinder leben dadurch häufig in konflikt- und gewaltbelasteten Beziehungen
 - sie werden ausgenutzt
 - Kinder erleiden Angst, da die Erziehungsperson nicht ansprechbar, verwirrt, übererregt, unberechenbar und häufig benommen ist.
-> betroffene Kinder sind hilflos und stark überfordert
-> für Kleinkinder und Babys besteht unter Umständen Lebensgefahr
- Psychische Erkrankungen: Psychosen (z.B. Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankung), Neurosen (Zwangsstörungen) -> Folgen: Vernachlässigung der Elternrolle, nachahmendes Verhalten der Kinder kann z. B. eine Neurose von Generation zu Generation übertragen.
 - (Sexuelle) Übergriffe unter Kindern: Auch Kinder können für andere Kinder eine ernste Gefahr darstellen. Kinder brauchen den Schutz der Mitarbeitenden vor (sexuellen) Übergriffen durch andere Kinder, z. B. durch
 - Im KiTa-Alltag sind uns klare Regelungen und Vereinbarungen sehr wichtig (z.B. unsere Hausregeln)
 - Wir sprechen und reflektieren mit Kindern darüber, was in der KiTa (unter Kindern) nicht gut läuft. Wir geben Feedback.
 - Es ist uns wichtig, klar und bestimmt einzuschreiten, wenn Grenzüberschreitungen unter Kindern geschehen. Dennoch ermöglichen wir den Kindern auch eigenständig Lösungen zu entwickeln.
 - Der Schutz und die Unterstützung für das Kind, das einem Übergriff ausgesetzt war ist für uns selbstverständlich.
 - Darüber hinaus ist uns die Klärung und Unterstützung für das Kind, von dem der Übergriff ausging ebenfalls sehr wichtig.
 - Unter der Beachtung des Datenschutzes beziehen wir die Erziehungsberechtigten bei Klärungs- und Lösungsschritten mit ein. Hier ist uns vor allem die Transparenz sehr wichtig.

Wir sind uns bewusst, dass alle Formen der Kindeswohlgefährdung auch durch pädagogische Fachkräfte in der KiTa ausgeführt werden können. Durch präventive Maßnahmen, gute Aufklärung, klare Handlungsanweisungen, unserem Raumkonzept und ständiger Reflexion unseres Handelns versuchen wir Gefahrenpotentiale zu erkennen und zu vermeiden.

Gefährdungsarten

Prognostizierte Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine vorhersagbare gefährdungsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung prognostiziert werden kann.¹¹

Latente Kindeswohlgefährdung: Hier liegen Problematiken vor, die zwar keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können. Ein Beispiel können soziale und materielle Missstände sein, welche die Eltern nicht ohne Hilfe kompensieren können. Zu beurteilen sind die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes und die Einschätzung der Fähigkeit der Eltern zu Empathie, Kommunikation und angemessenem Verhalten gegenüber dem Kind. Konkret zählt dazu der Gesundheitsstatus der Eltern, eine mögliche besondere Belastungssituation innerhalb der Familie und der Umgang mit gesundheitlicher Vorsorge und Behandlung.¹²

Akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und/oder Erziehungsberechtigte den Schutz und das Wohl des Kindes nicht gewährleisten können.¹³

Formen von Gewalt

Mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung ist jegliche Form von Gewalt gemeint, die Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen gegenüber ausgeübt wird, die sich in einem alltäglichen Abhängigkeitsverhältnis zu Erwachsenen befinden und die dadurch nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit ziemlicher Sicherheit eine Schädigung ihrer Entwicklung davontragen werden.¹⁴

Hier sind folgende Formen der Gewalt gemeint:

Vernachlässigung: Das fürsorgliche Handeln wird andauernd oder wiederholt unterlassen -> Anzeichen sind z. B.: häufige Erkältungen oder Bildung von Allergien, Kind riecht unangenehm, hat schmutzige und/oder zu lange Finger- und Fußnägel, Krätze, Mangel- oder Fehlernährung.

Körperliche Misshandlungen mit Folgen äußerer und innerer Verletzungen des Körpers = akute Gefährdung.

Psychische Misshandlungen (kommt am häufigsten vor): zeigt sich durch ständiges Kritisieren, Bloßstellen, Einsperren, Liebesentzug, Terrorisieren, Drohungen, Isolation, feinselige Ablehnung u. a. -> Anzeichen sind z. B.: mangelndes Selbstbewusstsein, Introvertiertheit, aggressives Verhalten,

¹¹ ¹¹ ¹² vgl. SGB VIII § 8a

¹²¹³ Amyna e.V.

¹³

¹⁴

passives Verhalten, distanzloses Verhalten, häufig spielen die Kinder in Rollenspielen das herabwürdigende Verhalten der Erziehungsberechtigten nach.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Handlungen werden an oder vor einem Kind durchgeführt oder es wird verlangt, dass ein Kind diese am eigenen Körper, am Körper eines anderen Erwachsenen oder einem anderen Kind durchführt. Die Täter stammen meist aus dem direkten Umfeld des Kindes. -> Anzeichen sind z. B.: Verletzungen im After- oder Genitalbereich, starke Verhaltensänderungen (ein selbstbewusstes, kontaktfreudiges Kind wird plötzlich sehr still und zurückgezogen – oder ein stilles Kind wird plötzlich laut und aggressiv), ein Kind spielt Szenen mit anderen Kindern oder Gegenständen im Rollenspiel nach. Ein Kind zeigt starkes sexuell orientiertes, aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen.

Grenzverletzungen¹⁵

(Unbeabsichtigte) Grenzverletzungen: Grenzverletzungen können unbeabsichtigt oder zufällig verübt werden z. B. bagatellisieren durch falsche Einschätzung der Situation, Reaktionen von Kindern werden unabsichtlich nicht wahrgenommen, etc. Diese Grenzverletzungen lassen sich durch eine Reaktion (z. B. durch eine Entschuldigung und Erklärung) des Gegenübers direkt korrigieren. Grenzverletzungen können aber auch durch fachliche/persönliche Unzulänglichkeit entstehen. Z. B. Kind anschreien, durch unreflektiert Verwendung von Floskeln beschämen, etc. Unbearbeitet und unreflektiert kann eine „Kultur der Grenzverletzung“ entstehen. Hier müssen fachlich und adäquate Anweisungen erfolgen. Beobachtungen müssen angesprochen werden.

Übergriffe: Übergriffe geschehen meist bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck dafür, dass Signale und Zeichen von Kindern nicht wahrgenommen und übergangen werden. Sie zeugen von mangelndem Respekt gegenüber Kindern und können auf eine gezielte Vorbereitung auf Missbrauch hindeuten. Übergriffe entstehen aus grundlegenden fachlichen/persönlichen Defiziten, indem sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachlichen Standards hinweggesetzt, bagatellisiert und fortgesetzt und bewusst z. B. geängstigt, missbraucht oder bloßgestellt wird. Hier ist ein deutlicher Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gegeben. Beispiele hierfür sind: ständiges Anschreien von Kindern, beschämen und herabsetzen, zum Probieren nötigen, etc.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen: Körperverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch, Erpressung, etc. auf die mit einer Strafanzeige reagiert werden muss. Beispiele hierfür sind: Kinder schlagen, Kinder fixieren, Kinder einsperren, etc.

¹⁵ Präsentation zum Kinderschutzkonzept EVKITA, 2020

Folgende Reaktionen und Handlungsansätze sind uns wichtig und wurden vereinbart:

	Unabsichtliche Grenzverletzungen	Grenzverletzungen aufgrund von Unzulänglichkeit	Übergriffe aufgrund von fachlichen/persönlichen Defiziten	Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen
Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv“ Handelnde	Sich beim Kind entschuldigen. Eigenes Fehlverhalten thematisieren. Kind ermutigen, sich mit eigenem Unwohlsein zu melden.	Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren. Aufarbeiten im Team, ggf. Unterstützung für die eigene Person suchen.	Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren. Aufarbeitung im Team und zwingend Unterstützung für die eigene Person einholen und annehmen.	Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren. Aufarbeitung im Team und zwingend Unterstützung für die eigene Person einholen und annehmen. Selbstanzeige.
Reaktionsmöglichkeit als Beobachter (in Absprache mit Leitung und Träger)	Kollegen*innen auf Fehlverhalten ansprechen, Leitung und Träger informieren, im Team aufarbeiten, externe Hilfe (Fachberatung, Beratungsstellen, Supervision) annehmen.		Dienstrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) anstreben; Jugendamt informieren und Maßnahmen absprechen. Sofortmaßnahmen (sofortige Freistellung vom Dienst) ergreifen. Disziplinarverfahren und ggf. Strafanzeige veranlassen.	

Wissen und Bewusstsein über Täter*innen-Strategien

(Sexuelle) Übergriffe bzw. Gewaltanwendungen können sowohl von Männern als auch von Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht verübt werden, sie kommen vor allem aus dem sozialen Nahraum/Umfeld des Betroffenen.¹⁶ Die Taten finden oft nicht spontan statt, sondern sind „von langer Hand“ geplant. Deshalb ist es notwendig, Strategien von Täter*innen bereits im Rahmen der Prävention zu erarbeiten. Schon im Vorfeld des Missbrauchs knüpfen Täter*innen ein immer engeres Beziehungs- und Vertrauensgeflecht zu späteren Opfern, in das auch die Familie, Freunde, Kollegen etc. mit einbezogen werden. Im Schatten dieses Vertrauens wird dann die Nähe zu der für den Übergriff ausgewählte Person gesucht, ohne dabei Misstrauen zu erwecken.

Der beste Schutz für die Täter*innen ist der, wenn sich niemand vorstellen kann, dass gerade diese sympathische und nette Person „zu so etwas“ fähig sein soll. Täter*innen tun stets ihr Bestes und manipulieren das beteiligte Umfeld, um ein positives Bild von sich aufzubauen.

Uns ist folgendes bewusst:

- Täter*innen schaffen sich Tatorte, sie gehen strategisch vor.
- Täter*innen studieren und beobachten sehr genau das (Freizeit-)Verhalten und die Vorlieben, auch die bevorzugten Aufenthaltsorte und Zeiten der Schutzbefohlenen.
- Sie schaffen sich Position, in der es ihnen andere Personen nicht zutrauen, dass ausgerechnet er/sie „so etwas macht“ (Vertrauensperson, Spaßmacher, unentbehrliche/r Mitarbeiter*in etc.). Sie engagieren sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.

¹⁶ vgl. Handreichung Kinderschutz EVKITA

- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie nutzen das sogenannte Grooming (Anbahnung) das heißt, dass durch Aufmerksamkeit, emotionale Zuwendung, Geschenke etc. versucht wird eine vertraute und spezielle Bindung zu dem Kind aufzubauen.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.¹⁷
- Täter*innen versuchen häufig, ihr Opfer von den anderen zu isolieren, dies ist meist verbunden mit einem Schweigegebot. Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine schuld!*“ und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.¹⁸

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“).
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor.
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.¹⁹

¹⁷ ¹⁹ ²⁰ Handreichung Erarbeitung Kinderschutz EVKITA

¹⁸

¹⁹

Risikoanalyse

Wir haben uns mit den Risiken in unserem Haus intensiv auseinandergesetzt.

Risiko-bereich	Fragestellung	Bemerkungen	Risiko-einstufung	Maßnahmen
Räumlichkeiten	Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es dunkle nicht einsehbare Ecken?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die meisten Räume sind hell und gut einsehbar. Folgende Bereiche benötigen ein besonderes Augenmerk: ! Snoezelenraum ! Kiga unter der Treppe (Geißlein- und Schäfleingruppe) ! Bäder ! Krippe unter Einbau (Höhle) ! Draußen – Spielhäuschen am Hügel, Hecken 	Mittel	Klären: Wie können Besondere Bereiche beaufsichtigt werden?
	Ist gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Alle Räumlichkeiten sind jederzeit bei Angeboten zugänglich. ✓ Durch räumliche Anordnung ist häufig auch ein Durchgang notwendig. 	Gering	
	Wie wird die Intimsphäre der Kinder geschützt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beim Wickeln und umziehen gehen wir ins Bad. Einsicht von außen ist nicht gegeben. ✓ Wir akzeptieren Entscheidungen der Kinder wer wickelt bzw. das Kind zur Toilette/bzw. zum Umziehen begleitet. ✓ Toiletten haben Türen, die Kinder werden zur Einhaltung der Intimsphäre angehalten. 	Gering	
	Welchen Zugang bzw. welche Möglichkeiten haben externe Personen? Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält? Wie wird gewährleistet, dass wir wissen wer, wo und wie lange im Haus ist?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Externe Personen haben nur nach Absprache und über die Klingelanlage Zutritt. ✓ In Bring- und Abholzeiten können die Räumlichkeiten nur über die Klingelanlage betreten werden. <p><u>Vorsicht ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ! Geöffnetes Gartentürchen ! Wer (Externe) verlässt wann das Haus? 	Mittel	Klären: Regelungen in Bring- und Abholzeiten regelmäßig überprüfen! Gartentürchen beachten! Wie behalten wir bei Externen den Überblick?
	Welche Risiken gibt es im Außenbereich?	<ul style="list-style-type: none"> ! Gartenzaun stellt kein Hindernis dar! Kann sowohl von innen als auch von außen überstiegen werden. ! Viele nicht einsehbare Bereiche. ! Straßenverkehr 	Hoch	Besondere Aufsicht ist notwendig! Festgelegte Aufsichtspunkte beachten! Je nach Aufsichtsmöglichkeiten, Spielbereiche für Kinder einschränken.

Risiko- bereich	Fragestellung	Bemerkungen	Risiko- einstufun g	Maßnahmen
Mitarbeiter*innen	Wo ist eine körperliche Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?	<ul style="list-style-type: none"> ! Wickeln ! Toilettengang ! Umziehen ! Anschnallen im Bus bzw. PKW ! Trösten (z.B. beim Ankommen, bei Verletzungen, ...) ! Schlafraum ! Gefahren- und Konfliktsituationen 	Hoch	Verhaltenskodex Besondere Aufmerksamkeit in den beschriebenen Situationen! Zugänglichkeit zu den Räumen beachten!
	Wo und Wann können Grenzverletzungen entstehen?	<ul style="list-style-type: none"> ! Bei Überforderung (z.B. Personalmangel) ! Mangelnde Absprachen unter Kollegen ! Bei Überforderung die aufgrund von persönlichen „Unwohlsein“, bzw. bei persönlichen Problemen und persönlichen Unzulänglichkeiten entstehen. ! In Situationen in denen Macht (Rolle/Status – des „Bestimmers“, des Erwachsenen) in 1:1 Situationen bzw. in hektischen Situationen ausgeübt wird. 	Hoch	Verhaltenskodex
	Welche Alltagssituationen gibt es, die als besonders risikohaft in Bezug auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende einzustufen sind?	<ul style="list-style-type: none"> ! Personalmangel ! Wenn Mitarbeiter*innen die eigenen Bedürfnisse über die die des Kindes stellen (z.B. Kind will raus – MA ist zu kalt oder umgekehrt) ! Immer wenn man alleine mit einem Kind ist! ! Überforderung ! Hektische Situationen und Stresssituationen 	Hoch	Verhaltenskodex
	Wie gehen wir mit Fehlern um? Werden Fehler als Möglichkeit zu lernen und zu verbessern wahrgenommen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ „Wir helfen und gegenseitig!“ ✓ Fehler eingestehen und reflektieren ✓ Fehler im Team besprechen (Sensibilität und Vertrauensbasis) ✓ !!!! Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen den betreffenden ansprechen. ✓ Fehler sind Chancen etwas zu verändern! 		Fehlerkultur umsetzen Sensibilität Ansprechen einüben
	Wie verhalten sich Mitarbeiter?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reden miteinander, manchmal auch übereinander! = schmaler Grad Manchmal muss „Luft“ rausgelassen werden um wieder neutraler und entspannter miteinander weiterarbeiten zu können! 		Arbeiten im Team

Risikobereich	Fragestellung	Bemerkungen	Risikoeinstufung	Maßnahmen
Kinder	Welche Situationen ergeben sich im Alltag in denen Kinder Kinder gefährden?	<ul style="list-style-type: none"> ! Spielsituationen ! Ausflüge ! Mahlzeiten ! Turnen ! Garten ! Viele Kinder und wenig Raum ! Hohe Geräuschkulisse ! Wenig Personal ! Zu lange Wartezeiten ! Hitze ! Reizüberflutung z.B. zu viel Programm ! Wenn Kinder keine Grenzen kennen 	Hoch	Beobachtungsaufgabe wahrnehmen
	Welche Möglichkeiten haben Kinder bei uns im Haus um sich vor Übergriffen zu schützen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Hausregeln ✓ Bezugspersonen/Vertrauensperson für Kinder sein ✓ Andere Kinder = Kinder schützen Kinder ✓ Strategie erlernen (durch Geschichten, Rollenspiele, ...) ✓ Stärkung der Persönlichkeit (sich nein sagen trauen, ...) 		Hausregeln immer wieder thematisieren Rollenbewusstsein der Erwachsenen (Begleiter sein) Strategie anbieten und thematisieren Kinder stark machen
	Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starken Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kinder werden ernst genommen und wahrgenommen ✓ Kinder werden „persönlich eingeladen“ sich zu äußern ✓ „NEIN – Sagen“ ist erlaubt ✓ Es werden Wege gesucht! „Wir finden hier Lösungen“ ✓ Signal „Du bist okay!“ ✓ Gemeinsam aushalten – nicht jeder Wille kann durchgesetzt werden – Kind wird nicht alleine gelassen 		Bedürfnisorientiertes Handeln Hausregeln Konzeption Verhaltenskodex
	Welche Kinder sind aufgrund ihrer individuellen Bedingungen besonders gefährdet?	<ul style="list-style-type: none"> ! Kinder die sehr still sind ! Schüchterne Kinder ! Kinder mit wenig Selbstvertrauen ! Kinder mit Vorerfahrungen (z.B. Ausgrenzung, Übergriffe von anderen Kindern, ...) ! Kinder die noch keinen „festen“ Freund haben ! Zierliche Kinder ! Kinder die „sprachliche Barrieren“ haben ! Kinder mit geistigen, körperlichen und seelischen Einschränkungen ! Kinder U3 	Hoch	Diese Kinder müssen besonders beobachtet, beachtet, begleitet und geschützt werden.

Risikobereich	Fragestellung	Bemerkungen	Risikoeinstufung	Maßnahmen
Beschwerdemanagement	Wie werden Beschwerden wahrgenommen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verbale und nonverbale Äußerungen (z.B. Körpersprache) ✓ Möglichkeiten für Kinder z.B. im Morgenkreis, Einzelgespräche ✓ Mitarbeitergespräche ✓ Familienbefragung ✓ Elternbeirat <p>! Standardisiertes Verfahren ist erarbeitet und wird erprobt!</p>	Mittel	Bereits gute Ansätze. Zeitnah Beschwerdemanagement erarbeiten.
	Wie werden Beschwerden behandelt?	<p><u>Umgang mit Beschwerden ist sehr unterschiedlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschwerden werden als Chance gesehen. ✓ Beschwerden werden ernst genommen. ✓ Lösungsorientierte Haltung „Wir finden eine Lösung!“ ✓ Beschwerden sind erlaubt, werden dokumentiert, beobachtet, wahrgenommen und ernstgenommen <p>! Zum Teil werden Beschwerden als Kritik wahrgenommen!</p> <p>! Beschwerden sind manchmal anstrengend oder werden als unnötig bzw. übertrieben wahrgenommen!</p> <p>! Beschwerden werden zum Teil bagatellisiert!</p> <p>! Zum Teil erfolgt keine Veränderung – Transparenz für Beteiligte fehlt!</p>	Mittel	Beschwerdemanagement bearbeiten und erproben! Haltung überdenken!
	Wie wird mit Beschwerden von Kindern, Mitarbeitern und Eltern umgegangen?	! Standardisierter Umgang in der Erarbeitung und Erprobung!	Mittel	
	Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	! Wird derzeit erprobt!	Mittel	Beschwerdemanagement erproben

Risiko-bereich	Fragestellung	Bemerkungen	Risiko-einstufung	Maßnahmen
Sonstige Risiken	Wie werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen gesichert bzw. wie wird damit umgegangen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umgang mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist im Betreuungsvertrag geregelt. ✓ Foto-, Film- und Tonaufnahme werden auf Cloud oder Sticks/externe Festplatten gespeichert. ✓ Sticks/externe Festplatten und Cloud ist verschlüsselt. ✓ Über die Kita-Info-App können nur PDF verschickt werden. Filme sind nur über Link möglich (werden Sonstige Risiken über Dropbox-Link verschickt = nicht unkontrolliert) ✓ Einverständniserklärungen für die Veröffentlichung wird für jede Aufnahme (Foto, Film bzw. Ton) vor Veröffentlichung eingeholt. ✓ Vor Eingewöhnungsphase wird Unterschrift zur Wahrung des Datengeheimnisses eingeholt. ✓ An Festen und Veranstaltungen wird mit Aushängen und durch Ansagen auf die Verwendung von privat angefertigten Aufnahmen aufmerksam gemacht. ✓ Es ist allen Mitarbeitern untersagt auf privaten Medien Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern anzufertigen. 	Gering	Umgang im Betreuungsvertrag und über IT-Konzept geregelt.
	Welche Regelungen im Umgang mit Eltern gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> ! Es ist noch nicht final geregelt, wie Eltern auf Grenzüberschreitungen angesprochen werden. ! Aufgabe Kinderschutz für Eltern nicht transparent. ! Noch nicht geregelt, wie Eltern im Verdachtsfall einzubeziehen sind. <ul style="list-style-type: none"> - Informationswege festlegen 	Mittel	Hausregeln für Eltern transparent machen. Im Betreuungsvertrag verankern! Information über Kinderschutzkonzept nach Fertigstellung

Die Risiken in unserem Haus sind uns durch die vorgenommene Analyse bekannt und werden kontinuierlich reflektiert und bearbeitet.

2. Leitgedanke – Das ist uns wichtig

Unsere Haltung

- Kinder haben das Recht über ihren Körper zu bestimmen. Deshalb ist die Freiwilligkeit für uns sowohl auf Erwachsenenenebene als auch unter Kindern immer oberstes Gebot. Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert.
- Auf sexuelle Aktivitäten von Kindern wird einfühlsam, offen, achtsam und wertschätzend reagiert.
- Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert, verboten oder gar bestraft, auch wenn es ein Erwachsener als unpassend oder störend empfindet.
- Da eigene Erfahrungen mit Sexualität das Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern beeinflussen, ist ein hohes Maß an Professionalität, Reflexion und Fachwissen notwendig.

Verständnis von kindlicher Sexualität und Umgang mit ihren Ausdrucksformen

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag unserer Einrichtung von Beginn an. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität, um sich wohlfühlen.
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper aneignen bzw. erhalten.
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln.
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen.²⁰

Diese Ziele sind Grundlage für unser pädagogisches Angebot im Bildungsbereich Sexualerziehung. Sexualität begleitet uns in allen Lebensphasen. Im Kindesalter wird zwischen fünf Phasen (Pränatale Sexualität, Orale Phase, Anale Phase, Ödipale Phase und Latenzphase) unterschieden.

Folgende Grundkenntnisse über kindliche Sexualität sind Basis unseres pädagogischen Handelns:

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden.
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung.
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen.
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert.
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens.
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität.

²⁰ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

- kennt keine festen Sexualpartner*innen.
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.²¹

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

In dieser Phase ermöglichen wir den Kindern vielfältige Selbsterfahrungsmöglichkeiten mit ihrem Körper und unterschiedlichsten Material z. B. altersentsprechendes Material (keine Kleinteile) ermöglichen, dass Gegenstände mit dem Mund erforscht werden können. Auch der Schnuller des Kindes oder das Fläschchen findet einen festen Platz bei uns im Haus. Grundlage ist eine vertrauensvolle und beständige Bezugsperson, welche das Kind gut kennt und genau beobachtet, um auf kindliche Bedürfnisse feinfühlig zu reagieren.

Im Kindergartenalter setzen sich Kinder intensiv mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören sogenannte „Doktorspiele“ (hiermit ist die spielerische Erkundung des eigenen und des Körpers der Spielpartner in Form von gegenseitigen Untersuchungen gemeint) oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben. Sie stellen gezielte Fragen, nehmen wahr, wenn eine Mutter schwanger ist und entwickeln ein Schamgefühl. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

In dieser Phase bieten wir den Kindern Orientierung und Antworten auf ihre Fragen. Bilderbücher werden hinzugezogen und Fragen kindgerecht beantwortet. Auch das Sensibilisieren von Grenzen anderer wird zum Thema gemacht. Durch Rollenspiele, das Sprechen über Gefühle z. B. mit Hilfe von Gefühlsmonster, aber vor allem das Stärken jedes einzelnen Kindes steht im Mittelpunkt (Resilienz). Die Mitarbeiter verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam und wahren die persönlichen Grenzen von Kindern, Kollegen und Familien.

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht und suchen gemeinsam nach Alternativen (z. B. Rückzugsmöglichkeiten).

Das schafft die Voraussetzungen für...

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung.
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie.
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen.

²¹ Handreichung Erarbeitung Kinderschutzkonzept EVKITA, 2021

Sexuelle Bildung in unserem Haus

Sexuelle Bildung ist bei uns kein Tabuthema. Dies erleben Kinder durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Bei uns findet kein klassischer Aufklärungsunterricht statt, so wie man es später aus den Schulen kennt. Wir sind Ansprechpartner für Kinder und Familien und ihre Fragen. Folgendes ist uns wichtig:

- Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Vagina und Penis.
- Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet. Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u. a. Fortpflanzung, Familienmodelle, Gefühle, Freundschaft und Liebe, Geschlechterrollen, Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen. Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit z. B. sensomotorische Materialien, Bücher/CDs, Puppen, etc.
- Doktorspiele sind erlaubt – Grundlage ist die Freiwilligkeit der Kinder. Deshalb achten die Pädagogen auf das Alter, die Körpergröße und den Entwicklungsstand der Kinder (sollte in etwa gleich sein) sowie auf mögliche Gründe für Machtgefälle (Rolle/Stellung des Kindes in der Gruppe). Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltete Beobachtungen durch das pädagogische Personal sind wichtig. Das Spiel unterliegt klaren Regeln:
 - Die Unterwäsche bleibt an.
 - Es wird nichts in eine Körperöffnung gesteckt (Mund, Nase, Vagina, Penis, Po, Ohren, Nabel).
 - Kinder dürfen ihren eigenen Körper erkunden – wir achten ggf. auf einen geeigneten Raum (Achtung der Intimsphäre).
 - Wir handeln nach unseren Hausregeln.
- Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita.

Im Rahmen der sexuellen Bildung ist es uns wichtig, folgende Grundbotschaften an Kinder zu vermitteln:

Grundbotschaften an Kinder²²...

- Dein Körper gehört dir.
- Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dir weh zu tun oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.

²² Handreichung Erarbeitung Kinderschutzkonzept EVKITA, 2021

- Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe ist ein Grundbedürfnis. Beobachtungen und Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse werden formuliert und als Angebot an das Kind weitergegeben. Beispiel: Ein Kind weint: „oh, ich sehe, du bist traurig. Wenn ich traurig bin, hilft mir oft eine Umarmung. Möchtest/Brauchst du eine Umarmung?“

Grundsätzlich gilt: Der Kontakt/Die Nähe geht vom Kind aus!

Das Kind darf lernen was unter Privatsphäre verstanden wird. Eine Vorbildfunktion haben hier die Mitarbeiter*innen der Einrichtung und die Eltern. Das bedeutet die klare und professionelle Haltung „was privat ist, bleibt privat“. Das gilt auch, wenn private Kontakte unter Mitarbeiter*innen und Eltern bestehen. Die Pädagogen bieten den Kindern Rückzugsmöglichkeiten und ziehen die Kinder z. B. nicht im Flur vor anderen um.

Kinder lernen durch erfahren und begleiten. Eigene Grenzen, Bedürfnisse, Gefühle etc. wahrzunehmen, zu spüren und zu benennen ist ein Lernprozess. Deshalb ist es wichtig „Übungsfelder“ im angemessenen Rahmen zu schaffen. Zum Beispiel wird ein gegenseitiges „nein“ und „abwertende“ Signale gelernt zu erkennen und zu akzeptieren.

Mein Körper gehört mir! Kinder zu befähigen diese Aussage zu treffen erfordert fundiertes fachliches Wissen der Mitarbeiter*innen. Durch Fortbildungen, Fachbücher und im Austausch wird eine gleiche Grundlage an Wissen über die pädagogische Arbeit geschaffen (alle MA haben gleiche Grundlagen). Alltagssituationen, Projekte und Erfahrungen ermöglichen ein Lernen. Bewusstseinsbildende Spiele/Angebote führen zu einem Kennenlernen der Bandbreite/Vielfalt des Körpers und der körperlichen Grenzen und Gefühlen. Verschiedene Materialien und Räume stehen für Kinder und Mitarbeiter*innen zur Verfügung z. B. Puppen, Bücher, Spiegel, Portfolio-Ordner, Gefühlsmonster, Bewegungsraum und Snoezelenraum. Im Spiel wird z. B. die Fähigkeit vermittelt, selbst Entscheidungen zu treffen, sie zu begründen und diese nicht anderen zu überlassen. Es werden auch Unterschiede in der Vielfalt der Geschlechter wahrgenommen. Kinder werden mit ihren Gedanken und Gefühlen ernst genommen, es darf alles angesprochen werden. In Bewegungseinheiten erfahren Kinder ihre körperlichen Grenzen.

Resilienz – Kinder stark machen

Unsere pädagogische Arbeit ist darauf ausgelegt, dass Kinder ihre Kompetenzen erweitern, mit welchen sie, aus eigener Kraft, Herausforderungen und Rückschläge meistern können, für sich selbst einstehen und daran wachsen.

Wir stärken Kinder durch...

- Bindung, feste Bezugspersonen
- Freundschaften anbahnen, stärken, ausbauen
- Kinder werden sozial eingebunden (Teilhabe ermöglichen)
- Zahlreiche Selbsterfahrungsmöglichkeiten
- Selbstständigkeit anregen
- Bedürfnisse werden ernstgenommen
- Kindgerechte Aufklärungs- und Wissensvermittlung
- Erfahrungen zu Körper- und Selbstwahrnehmung z. B. Yoga
- Fingerspiele, Lieder mit bestärkenden Texten, Bilderbücher
- Wir trauen Kindern etwas zu
- Projektarbeit z. B. zum Thema „Mein Körper gehört mir“, „Ich kenne meine Gefühle“
- Wir geben ihnen Wörter – Wortschatzerweiterung z. B. Benennung aller Körperteile
- Wir nehmen Signale ernst und respektieren Grenzen
- Rollenspiele
- Enge Zusammenarbeit mit den Eltern/Familien
- Portfolio – Lerngeschichten
- Grundhaltung „Du bist gut, so wie du bist“
- Kinderrechte – Aufklärung und Erleben
- Partizipation – Mitbestimmung der Kinder
- Aufklärung und Wissensvermittlung der Eltern „starke Eltern – starke Kinder“
- Kinder werden nach ihrer Meinung gefragt und dürfen Entscheidungen treffen
- Gemeinsame Hausregeln
- Wir ermöglichen den Kindern eine Privatsphäre – Rückzugsmöglichkeiten
- Wir gehen mit Kindern in den Dialog
- Angebote zur Steigerung der Frustrationstoleranz
- Übergänge gestalten wir gemeinsam – z. B. Patenschaften
- Austausch und Zusammenarbeit im Team und mit Kooperationspartnern
- Begleitung und Bestärkung der Kinder im Alltag

Zusammenarbeit mit Eltern in ihrer Vielfalt

Bei uns ist jeder willkommen – das macht uns bunt und vielfältig. Da wir alle verschieden sind, gibt es auch unterschiedliche Meinungen, Erfahrungen und Einstellungen, Werte und Normen zum Thema sexuelle Bildung in der KiTa. Unser Konzept schafft Transparenz und zeigt auf, wie wir diesen Bildungsbereich umsetzen. Ein fachgerechter Austausch und das Ernstnehmen und Sehen der unterschiedlichen kulturellen und persönlichen Hintergründe ist uns wichtig. Gleichzeitig bleibt es ein Bildungsauftrag den wir ernst nehmen.

Wir sind Ansprechpartner und begegnen allen Familien mit Respekt, Wertschätzung und Toleranz. Gerne tauschen wir uns mit ihnen aus und bilden uns gemeinsam z. B. bei einem Themenabend fort. Außerdem steht den Eltern verschiedene Fachliteratur zur Verfügung. Durch eine partnerschaftliche

Zusammenarbeit, regelmäßige Veranstaltungen und Gespräche wird eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufgebaut. Unterschiedliche Kommunikationswege (über den Elternbeirat, Mitarbeiter*innen, der Leitung, dem Träger, Befragungen, Elterngesprächen usw.) ermöglichen den Eltern unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten.

Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

3. Prävention

Pädagogik

Unser Motto lautet: Prävention vor Intervention. Es ist uns wichtig unsere pädagogische Arbeit so zu gestalten, dass Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) entwickeln. Unsere Arbeit beruht auf den Grundlagen der Inklusion (Teilhabe) und der Partizipation (Beteiligung) aller. Ausgrenzung aufgrund von verschiedenen Merkmalen lehnen wir ab. Verschiedenheit von Menschen ist für uns Normalität. Kinder mit und ohne Behinderung werden in alltagintegrierten pädagogischen Angeboten gemeinsam gebildet und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Wir helfen Kinder ihre Meinung frei zu äußern und ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung wahrzunehmen. Hierzu haben wir geeignete Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten geschaffen.²³

Voraussetzung für eine gelingende Inklusion und Partizipation ist die genaue Beobachtung, das aktive Zuhören und die Wertschätzung jeder Meinung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen. Kinder erleben und lernen im Rahmen der Partizipation demokratische Entscheidungsprozesse kennen, gestalten ihren Tagesablauf aktiv mit, wählen frei Angebote aus, erleben Verantwortung und üben Konfliktlösungsstrategien ein. Sie haben Raum ihre Ideen einzubringen, lernen demokratische Entscheidungsmodelle und verschiedene Formen der Beteiligung im KiTa-Alltag kennen. In der Krippe erlernen die Kinder bereits Vorläuferkompetenzen für aktive Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse. Hier steht die Wertschätzung des kindlichen Tuns, Ankündigungen was als nächstes passiert, die Bedürfnisbefriedigung und das Erlernen von Pflichten und Ritualen wie z. B. das Hände waschen vor dem Essen im Mittelpunkt.

*„Erkläre es mir und ich werde vergessen.
Zeige es mir und ich werde mich erinnern.
Lass es mich selber tun und ich werde es verstehen.“
(Konfuzius)*

Auch die Beteiligung von Eltern z. B. durch die Wahl der Buchungszeit ihres Kindes, Mitentscheidung in der Verpflegung, Mitbestimmung von Fördermaßnahmen, die Weitergabe von Daten, Beteiligungsmöglichkeiten bei Festen und Veranstaltungen, die Möglichkeit zur Hospitation und die Einbeziehung bei allen Belangen die ihr Kind betreffen ist uns sehr wichtig.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist der Umgang mit Beschwerden und ein aktive Feedback- und Fehlerkultur.

²³ Vgl. AVBayKiBiG § 1 Abs. 3

Beschwerdemanagement Kinder

Wir pflegen einen achtsamen, feinfühligem und wertschätzenden Umgang mit den Kindern. Dies ermöglicht uns, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder wahrzunehmen und auch „verpackte“ Beschwerden von Kindern zu entdecken und zu erkennen. Alle Kinder können ihre Beschwerden im Alltag jederzeit anbringen, bei Bedarf werden sie dabei verbal von uns unterstützt und begleitet (z. B. „Worüber hast du dich geärgert?“ oder „Ich merke, dass ...“). Folgende vier Schritte haben wir zur Orientierung im Team erarbeitet:

1. Wahrnehmung von Beschwerden.
Dies ist nicht immer leicht, oft ist es Kindern gar nicht bewusst, dass sie gerade eine Beschwerde vorbringen. Eine Beschwerde kann verbal und nonverbal vorgebracht werden.
2. Aufnahme der Beschwerde.
Die sensible Wahrnehmung und Reaktion der pädagogischen Fachkräfte hilft Kindern, ihre Beschwerde zu äußern und sichtbar zu machen. Wir begleiten die Kinder intensiv in diesem Prozess.
3. Bearbeitung der Beschwerde.
Hier gilt es unter Beachtung der Rahmenbedingungen Lösungen zu erarbeiten bzw. auch gemeinsam mit dem Kind Grenzen auszuhalten.
4. Den Prozess reflektieren.
In diesem Schritt erfolgt eine Überprüfung des Prozesses. Wurde die Beschwerdeursache weitestgehend beseitigt? Konnten sich die Kinder aktiv beteiligen?

Unsere Kinderkonferenzen und Gesprächskreise bieten den Kindern weitere Möglichkeiten, ihre Beschwerden mitzuteilen. Durch verschiedene Impulse fordern, bestärken und ermutigen wir die Kinder, sich dies zuzutrauen. Konfliktsituationen werden bei Bedarf moderiert und begleitet. Gemeinsam wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Wir nehmen uns Zeit dafür! Wir sehen eine gute Beschwerdekultur als einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können und dürfen, sowie sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind aus unserer Sicht besser vor Gefährdung geschützt.

Bei der Bearbeitung zum Umgang mit Beschwerden, haben wir uns im Team folgende Fragen gestellt:

Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?

- Verändertes Verhalten
- In Schlüssel- und Übergangssituationen z. B. Essen, Anziehen, ...
- Durch Emotionen wie: weinen, quengeln, schimpfen, Wutausbrüche, überdreht sein, Lautstärke ...
- Verbal formuliert
- Durch gemalte Bilder
- Mimik und Gestik
- Beim Spielen
- Durch Signale z. B. Bauchscherzen
- Regelbrüche
- Nicht mehr in die KiTa wollen
- Verweigerung

- Verstecken, weggehen
- In sich gekehrt sein und Rückzug
- Vermeidungsverhalten
- Schlagen, treten (um sich, gegen jemanden)
- Über andere Personen (Freunde, Eltern, Fachkräfte)
- Briefe an die Leitung

Wie gehe ich mit Beschwerden um? Wie wollen wir mit Beschwerden umgehen?

- Persönliches Gespräch suchen
- Beschwerde ernst nehmen, anhören, genau hinhören, ggf. Verständnis äußern
- Offen sein und sich Zeit nehmen
- Versuchen keine Position dazu zu beziehen, ruhig und gelassen bleiben
- Keine pauschalen Rechtfertigungen abgeben, annehmen und akzeptieren
- Versuchen die Beschwerde und den Zusammenhang zu verstehen (Empathie)
- Eigene Gefühle verbalisieren z. B. „Ich bin sehr überrascht“, „Ich merke das macht sie sehr wütend“, „Das überfordert mich gerade, ich möchte darüber nachdenken.“ ...
- Darüber nachdenken, verarbeiten, Lösungen finden
- Austausch im Team, mit Leitung und Träger – Hilfe und Unterstützung suchen und annehmen
- Lösungsmöglichkeiten suchen

Wie unterstützen sich die pädagogischen Fachkräfte gegenseitig um eine Beschwerdefreundliche KiTa zu realisieren?

- Kollegialer Austausch mit einzelnen Personen (Leitung, Gruppenkollegen, Vertrauenspersonen), in Kleinteams oder im Gesamtteam.
- Gemeinsame Absprache – Klarheit schaffen, wie gehen wir mit dieser Beschwerde um?
- Gegenseitige Hilfe anbieten/annehmen/fragen
- Wertschätzendes Feedback geben.
- Reflektion: Wie war unser Umgang mit dieser Beschwerde? Was nehmen wir aus der „Situation“ mit (Weiterentwicklung)?
- Im Team ein offenes Ohr für einander haben.
- Ergebnisse dokumentieren und transparent für alle machen.
- Sich trauen Dinge anzusprechen und anzunehmen.
- Konstruktive Kritik äußern und annehmen.
- Selbstkritisch sein, die eigene Arbeit hinterfragen und reflektieren.
- Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes (Vorgehensweisen) und regelmäßiger Austausch darüber.
- Stärkung des Teamzusammenhaltes und Wir-Gefühls – gemeinsame Aktionen, Wohlfühlatmosphäre schaffen, gegenseitiges Vertrauen stärken.
- Beschwerden unter Kollegen zulassen, annehmen, ernst nehmen und konstruktiv lösen.
- Gemeinsam Lösungsideen entwickeln.

Worüber dürfen sich Kinder beschweren?

- ALLES, beschweren ist immer erlaubt und ist erwünscht!
z.B. über die KiTa, über Ereignisse und Erlebnisse Zuhause oder an anderen Orten, über pädagogische Fachkräfte – über alles was das Kind beschäftigt, belastet bzw. zu unwohl sein führt.

Beschwerdemanagement Eltern

Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich oder indirekt über den Elternbeirat und Dritte an uns herangetragen werden. Auch hier beachten wir die unter „Beschwerdemanagement Kinder“ genannten vier Schritte. Je nach Beschwerde werden diese auch schriftlich dokumentiert. Es ist uns wichtig im ständigen Austausch die Zufriedenheit der Eltern und unserer Kooperationspartner zu ermitteln: in jährlichen Befragungen, an Elternabenden, in Elternbeiratssitzungen, in Entwicklungsgesprächen und anderen persönlichen Gesprächen und bei gemeinsamen Sitzungen.²⁴

Beschwerdemanagement Mitarbeiter*innen

Unser Grundsatz „Beschwerden erwünscht!“ gilt selbstverständlich auch für alle Mitarbeiter*innen. Beschwerden können von Eltern, Kindern und Mitarbeiter*innen in Form von Kritik, Feedback, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserem Haus. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht aller auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert von uns partizipatorische Rahmenbedingungen auf allen Ebenen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Unsere Beschwerde- und Fehlerkultur als Mitarbeitende:

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der KiTa.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir zeigen eine reklationsfreundliche Haltung.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Personalführung

Es ist uns bewusst, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in unserem Haus entstehen kann. Durch verschiedene präventive Maßnahmen streben wir danach, die Gefahr so gering wie möglich zu halten. Es ist uns wichtig, dass präventive Maßnahmen unabhängig vom Geschlecht der Erziehenden entwickelt werden.

²⁴ Konzeption Haus für Kinder und Familien „Der gute Hirte“, Stand Juli 2022, S. 40

Präventionsmaßnahmen in unserem Haus sind:

Erweitertes Führungszeugnis

- Bei Neueinstellungen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate (siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeitenden sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle fünf Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.
- Die Vorlage ein erweitertes Führungszeugnis gilt auch für sämtliche Praktikant*innen, für Ehrenamtliche, für Honorarkräfte und sonstige Personen die über einen längeren Zeitraum (mehr als 1-2 Tage) in unserem Haus tätig sind bzw. hospitieren und gleichzeitig mit Kindern arbeiten oder mit Kindern alleine sind.

Neueinstellungen – Persönliche Eignung

- Mitarbeitende, Honorarkräfte und über einen längeren Zeitraum tätige Personen sind dazu verpflichtet sich unserem Verhaltenskodex (siehe Anhang Verhaltenskodex) sowie unsere Verhaltensampel (siehe S. 38/39) zu verpflichten. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeits- (Honorar-)Vertrages.
- Die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes werden im Einstellungsgespräch, bei Honorarkräften bei Vertragsabschluss und bei Praktikanten zu Beginn des Praktikums thematisiert und die Personen entsprechend eingewiesen.
- Während der Probezeit bzw. während des Praktikums wird darüber hinaus die persönliche Eignung bzw. die Haltung und der Umgang mit Kindern kritisch geprüft.

Fort- und Weiterbildung und Coaching bzw. Supervision

- Die Mitarbeitenden werden jährlich zum Kinderschutzkonzept unterwiesen und setzen sich regelmäßig (mindestens im zweijährigen Rhythmus) mit den Inhalten und dem Umgang damit auseinander.
- Es finden regelmäßige (zweijährig) Schulungen und Fortbildungen zu diesem Themenbereich statt.
- Die Kinderschutzbeauftragten und die Leitung haben sich dazu verpflichtet regelmäßigen an Schulungen zum Themabereich teilzunehmen.
- Darüber hinaus stehen weitere Präventionsangebote zur Verfügung z. B. Fachberatung, Supervision, Coaching und Kollegiale Beratung.
- Eine wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation auf allen Ebenen ist uns in der Zusammenarbeit aller Beteiligten sehr wichtig und die Basis unserer Arbeit.
- Individuelle Grenzen werden geschützt und thematisiert, dies gilt für Erwachsene und Kinder.

Datenschutz und Schweigepflicht

Grundsätzlich unterliegen alle Mitarbeiter*innen in unserem Haus der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses wird im Rahmen des Betreuungsvertrages der Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- Film- und Tonaufnahmen) grundsätzlich geklärt. Beim Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die Falldaten – soweit möglich – anonymisiert. Kommen Träger und Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind wir befugt das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren vgl. hierzu § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Kinderschutzbeauftragte

In unserem Haus haben wir zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Diese sind: Frau Ramona Schäfer und Frau Marie-Theres Fluhrer.

Neben der Verpflichtung kontinuierlichen Fortbildung in diesem Themenfeld haben sie folgende Aufgaben:

- Präventiver Kinderschutz in der KiTa im engen Austausch mit der Leitung.
- Vernetzung der KiTa mit anderen Akteuren im Kinderschutz z. B. KoKi.
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung eines qualitativ guten Kinderschutzkonzeptes in der KiTa inkl. Notfallpläne.
- Erinnerung an die Aufgaben in Bezug auf das Thema Kinderschutz -> an alle Akteure.
- Anregungen zur ständigen Reflexion im Team in enger Zusammenarbeit mit der Leitung.
- Sie weisen auf Missstände innerhalb der Einrichtung hin und bearbeiten diese gemeinsam mit der Leitung.
- Sie weisen auf die Umsetzung der UN-Kinderrechte hin und beteiligen sich aktiv.
- Sie regen präventive Maßnahmen für Kinder, Eltern und Fachkräfte an und gestalten, etablieren und entwickeln diese in Zusammenarbeit mit der Leitung.
- Sie fördern gemeinsam mit der Leitung den respektvollen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern.
- Im Einzelfall bieten sie Hilfestellungen an.
- Sie unterstützen die Leitung als Fallführende Fachkräfte. D. h. in Verdachtsfällen unterstützen sie die Leitung nach Absprache z. B. mit der Übernahme der Fallverantwortung, in dem sie gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen und ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Sie überprüfen ob Hilfsangebote angenommen werden, übernehmen die Dokumentation und ggf. in Absprache mit der Leitung die Meldung an das Jugendamt.

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitergespräche, Fehlerkultur

Zur Qualitätssicherung haben wir ein Einarbeitungskonzept entwickelt, welches unter anderem auch das Thema Kinderschutz zum Thema in der Einarbeitungsphase macht. Darüber hinaus finden jährlich Unterweisungen und Belehrungen in diesem Bereich statt. In Mitarbeitergesprächen wird der Umgang mit Kindern thematisiert und gegebenenfalls unangebrachte Verhaltensweisen angesprochen. Regelmäßige Reflexionsgespräche helfen den Mitarbeiter*innen Grenzverletzungen zu erkennen, zu thematisieren und zu bearbeiten. Dadurch entsteht eine Fehlerkultur die es ermöglicht offen und wertschätzen über (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen zu sprechen und diese zu bearbeiten. Allen Mitarbeiter*innen ist bekannt, dass sie sich jederzeit vertrauensvoll an die jeweilige Gruppenleitung oder an die Leitung wenden können.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Auch ehrenamtliche Helfer und Praktikanten, die mehrere Tage in unserem Haus eingesetzt sind müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung unseren Verhaltenskodex. Der Einsatz erfolgt unter Anleitung. Aufgaben in sensiblen Bereichen (Wickeln, Begleitung Toilettengang, ...) werden bei kurzfristigen Beschäftigungen (unter zwei Wochen) nicht übertragen. Hospitierende Eltern oder Fachkräfte aus anderen Einrichtungen sind meist nur wenige Stunden im Tagesablauf in unserem Haus und müssen deshalb kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hier gilt das vier Augenprinzip, das heißt hospitierende Eltern und

Fachkräfte werden mit den uns anvertrauten Kindern nicht alleine gelassen. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in unserem Haus tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Verdachts- oder Vorkommens-Fall wird immer der Träger und die Mitarbeitervertretung informiert! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Träger) für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Unsere Mitarbeiter*innen haben Kenntnis über mögliche arbeitsrechtliche Vorgehensweisen.

(Juristische) Beratung wird im Vorfeld an folgenden Stellen eingeholt:

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig Telefon: 089 5595-310 gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Myriam Marshall Telefon: 0911 9354-224 marshall@diakonie-bayern.de
Evang. – Luth. Gesamtverwaltungsstelle Uffenheim	Irmgard Hahn Telefon: 09842/95095-22 irmgard.hahn.gvst-uff@elkb.de

Grundsätzlich sind möglich – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu (unter-)lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weitere Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahmen der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und Konsequenzen reichste arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegen wird hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung externer, unabhängiger Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4. Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation

Rahmenbedingungen im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim

Im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim sind folgende Strukturen und Wege für unsere Einrichtung von Bedeutung:

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISOF)

Die Evang.- Luth. Kirchengemeinde als Träger unseres Hauses, hat mit der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle in Neustadt an der Aisch einen Vertrag abgeschlossen, der die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft regelt. Die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle stellt uns bei Bedarf eine entsprechend geschulte Kraft zur Beratung zur Verfügung.

Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Die Meldung nach SGB VIII § 8a erfolgt über den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt Neustadt an der Aisch.

Zuständig für den Bereich Illesheim, ist Herr Momberg-Hauck.

Der ASD hat folgende Aufgaben und Leistungsangebote:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Familiengerichtshilfe
- Stellungnahmen zur Regelung des Sorgerechts und des Rechts zum persönlichen Umgang bei Ehescheidungen und bei Getrenntleben der Eltern, Stellungnahme zu Anträgen auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, familiengerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls
- Jugendgerichtshilfe
- Überprüfung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) z. B. (drohende) lebens- oder entwicklungsgefährdende Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch
- Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen bei akuten Krisen oder um eine Kindeswohlgefährdung abzuwehren

- Unterstützung durch Vermittlung von
 - ambulanten Hilfemaßnahmen z. B. soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - teilstationären Hilfemaßnahmen z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - vollstationären Hilfemaßnahmen z. B. Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation, Bereitschaftspflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform „Wohnen mit Anschluss“, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege
 - Hilfe für junge Volljährige
 - Hilfe nach § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Pflegekinderfachdienst
- Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, Betreuung und Unterstützung der leiblichen Eltern
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Berufsbezogene Jugendarbeit
- Adoptionsvermittlung
- Kindertagespflege
- Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Qualifizierung und Beratung der Tagespflegepersonen, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen

Fachaufsicht KiTa

Die KiTa-Fachberatung und -aufsicht hat zum Ziel, Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) in ihren wertvollen Aufgaben zu unterstützen. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Aufgaben:

- Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Konzeptionen
- Unterstützung bei der Sicherung und Weiterentwicklung hoher Qualitätsstandards
- Rechtliche und organisatorische Beratung der Einrichtungen
- Unterstützung und Begleitung bei der Abwicklung von baulichen und gestalterischen Maßnahmen
- Vermittlung bei Problemen zwischen Fachpersonal, Eltern und Träger
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- Bindeglied zwischen Einrichtungen, Schulen und Behörden
- Pädagogische Fachberatung und -aufsicht sowie Abwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens
- Rechtliche Fachberatung und -aufsicht und Betriebskostenförderung
- Meldewesen bei besonderen Vorkommnissen, meldepflichtigen Vorgängen

Zuständigkeiten:

Verwaltung: Sandra Hauck; Zimmer: B 118; Telefon: 09161922130

Sozialpädagogik: Sigrid Baßler; Zimmer: B 119; Telefon: 09161922133

Beratungsmöglichkeiten im Team

In unserem Team stehen folgende Möglichkeiten zur Beratung zur Verfügung:

- Kollegiale Beratung, d. h. Mitarbeiter*innen beraten sich gruppenintern, bereichsintern, bereichsübergreifend, mit der Leitung oder mit den Kinderschutzbeauftragten.
- Austausch und Beratung mit dem Träger.
- Telefonischer oder persönlicher Austausch und Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Coaching und Supervision.

Vernetzung und Kooperation bei Prävention, Beratung und in Krisensituationen

Ansprechpartner im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim

- Erziehungs- und Lebensberatungsstelle der Diakonie in Neustadt/Aisch
- KOKI-Koordinationsstelle „Frühe Kindheit“ in Neustadt/Aisch
- Allgemeiner Sozialdienst (ASD) in Neustadt/Aisch
- Familienstützpunkt Illesheim
- Koordinationsstelle Familienbildung angesiedelt am Jugendamt Neustadt/Aisch zuständig: Frau Gabriele Sattler
- Familienhebammen im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
- Kinderärzte In Bad Windsheim und Neustadt/Aisch
- Frühförderstelle Bad Windsheim
- Schwangerenberatung im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
- Caritas in Neustadt/Aisch
- Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie in Neustadt/Aisch
- Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA) in Neustadt/Aisch
- Dekanat Bad Windsheim – Krisenteam

Weitere Kooperationspartner

- Wolfgang Schmidt
Sexualpädagoge, Diplom-Sozialpädagoge, Systemischer Therapeut/Familientherapeut
Nordstraße 3
91560 Heilsbronn
Telefon: 09872/9578656 oder 0170/9857047
E-Mail: flowsch@t-online.de
- Rauhreif e.V. Ansbach - Hilfe bei sexualisierter Gewalt
Platenstraße 28, 91522 Ansbach
Telefon: 0981 98848
E-Mail: info@rauhreif-ansbach.de
Website: <http://www.rauhreif-ansbach.de>
- Beauftragte der mittelfränkischen Polizei für Kriminalitätsoffer
Frau Petzold, Frau Boßert und Herr Richter
Polizeipräsidium Mittelfranken
Richard-Wagner-Platz 1
90443 Nürnberg
Telefon: 0911/2112-1344

Fachstelle für den Umgang mit (sexualisierter) Gewalt der Evang. -Luth. Kirche in Bayern

- Fachstelle für allgemeine Anfragen
E-Mail: fachstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595676
- Koordinationsstelle Prävention
E-Mail: praevention@elkb.de
Telefon: 089/5595670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern
Email: ansprechstellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung)
E-Mail: meldestellesg@elkb.de
Telefon: 089/5595342
- Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayernevangelisch.de

Übergänge

Im Bildungsverlauf eines Kindes kommt es immer wieder zu Übergängen in andere Gruppen oder Einrichtungen. Unsere Aufgabe und unser Auftrag ist es diese Übergänge achtsam und zum Wohl des Kindes und der Familie zu gestalten. Deshalb ist es wichtig auch in Übergangssituationen das Thema Kinderschutz im Blick zu haben. Bei internen Übergängen als auch bei externen Übergängen kann es wichtig sein, gesammelte Informationen unter Beachtung der Schweigepflicht weiter zu geben.

Interne Übergänge

Bei einem Wechsel in eine andere Gruppe in unserem Haus ist es uns wichtig, dass bereits vorhandene Informationen und Beobachtungen nicht verloren gehen. Deshalb tauschen sich die Mitarbeiter*innen der betroffenen Gruppen intensiv aus. Hier werden unter anderem Beobachtungen, getroffene Maßnahmen und wichtige Informationen die im Hinblick auf eine evtl. Gefährdung des Kindes gemacht wurden an die aufnehmende Gruppe weitergegeben. Im Fokus steht auch hier das Wohl des Kindes auf allen Ebenen.

Externe Übergänge

Auch bei externen Übergängen z. B. in die Grundschule kann unter Berücksichtigung der Schweigepflicht ein Austausch aller Beteiligten (Fachkräfte, Eltern, Lehrer) wichtig sein. Die Weitergabe von Informationen ist immer zu Prüfen.

5. Intervention – Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Rahmenschutzvereinbarung mit örtlichem Träger der Jugendhilfe

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages wurde zwischen dem Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (zuständige Abteilung = Jugendamt) und dem Träger nach § 8a und § 72a SGB VIII eine Vereinbarung getroffen.

Hierin wurde folgendes festgelegt:

- Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko wahr, teilt sie diese der Leitung mit.
- Kann die Vermutung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen.
- Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderliche gehalten, die der Träger selbst oder in Kooperation mit anderen Diensten erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen erforderlich die z.B. im Rahmen der Gesundheitshilfe oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.
- Der Träger stellt darüber hinaus sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- Der Träger ist verpflichtet eine insoweit erfahrene Fachkraft zu benennen. Die ist in unserem Haus durch die Kooperation mit der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle der Diakonie in Neustadt an der Aisch sichergestellt.

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen

Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.²⁵

Meldepflichtig sind:²⁶

Gefährdungen von Kindern die durch das Fehlverhalten von Fachkräften verursacht wurden

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körpverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

Katastrophenähnliche Ereignisse

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm
- Amoklauf

Weitere meldepflichtige Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KiTa

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubnis-

²⁵ http://www.bagl.jae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf; (Stand 04.04.2020)

²⁶ vgl. Handreichung Kinderschutz EVKITA

erteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Handlungs- und Notfallpläne

Um interne und externe Gefährdungen möglichst auszuschließen bzw. adäquat und professionell zu Handeln haben wir verschiedene Handlungs- und Notfallpläne entwickelt. Dies ermöglicht es uns sowohl präventive Maßnahmen zu ergreifen als auch im Notfall alle nötigen Schritte zu durchlaufen.

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten geht nicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intim anfassen ▪ Intimsphäre missachten ▪ Zwingen ▪ Angst machen ▪ Sozialer Ausschluss ▪ Nicht beachten ▪ Diskriminieren ▪ Bloßstellen ▪ Lächerlich machen, Vorführen ▪ Sämtliche Arten der absichtlichen Verletzung z. B. Schlagen, Kneifen, Schubsen, fest anpacken, am Arm ziehen, Schütteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschreien ▪ Misshandeln ▪ Strafen ▪ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ▪ Isolieren, fesseln, einsperren ▪ Vertrauen brechen ▪ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ▪ Mangelnde Einsicht ▪ konstantes Fehlverhalten ▪ Küssen ▪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ▪ Fotos von Kindern anfertigen, zeigen, veröffentlichen oder ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten und alleine lassen) ▪ Auslachen, Schadenfreude ▪ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ▪ Überforderung / Unterforderung ▪ Autoritäres Erwachsenenverhalten ▪ Nicht ausreden lassen ▪ Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stigmatisieren ▪ Ständiges Loben und Belohnen ▪ (Bewusstes) Wegschauen ▪ Keine Regeln festlegen ▪ Anschmauen, unangemessene Sprache und Tonfall ▪ Laute körperliche Anspannung mit Aggression ▪ Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten ▪ Unsicheres Handeln

	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson. Beobachtungen dieser Verhaltensweisen müssen angesprochen und bearbeitet werden (Fehlerfreundlichkeit im Team). Hierfür benutzen wir sogenannte „Code-Wörter“ um uns gegenseitig wertschätzend auf Grenzüberschreitungen aufmerksam zu machen. „Ich glaube du brauchst mal einen Kaffee!“</p>	
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Grundhaltung ▪ Ressourcenorientiert arbeiten ▪ Verlässliche Strukturen ▪ Positives Menschenbild ▪ Den Gefühlen der Kinder Raum geben ▪ Trauer zulassen ▪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen) ▪ Vermittler in Konfliktsituationen sein ▪ Regelkonform verhalten ▪ Konsequenz sein ▪ Verständnisvoll sein ▪ Distanz und Nähe (Wärme) ▪ Kinder und Eltern wertschätzen ▪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit ▪ Ausgeglichenheit ▪ Freundlichkeit, Fröhlichkeit ▪ partnerschaftliches Verhalten ▪ Hilfe zur Selbsthilfe – wir finden hier Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufmerksames Zuhören ▪ Jedes Thema wertschätzen ▪ Angemessenes Lob aussprechen ▪ Vorbildliche Sprache ▪ Integrität des Kindes achten ▪ Gewaltfreie Kommunikation ▪ Ehrlichkeit ▪ Authentisch sein, Echtheit ▪ Transparenz ▪ Unvoreingenommenheit ▪ Fairness und Gerechtigkeit ▪ Begeisterungsfähigkeit ▪ Selbstreflexion ▪ „Nimm nichts persönlich“ ▪ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen ▪ Impulse geben ▪ Verlässlichkeit ▪ Präsenz und wachsame Sorge ▪ Erwachsener übernimmt Verantwortung für die Beziehungsqualität
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regeln einhalten ▪ Tagesablauf einhalten ▪ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden ▪ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen 	

Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Wir ermöglichen Kindern sich zu erproben, sich auszuprobieren und auf vielfältige Weise Erfahrungen zu sammeln. Dabei lassen sich Unfälle und Verletzung nie ausschließen. Es ist unsere Aufgabe als Team, Kinder vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung und Bildung aller Kinder sicherstellen. Die folgenden Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs für Kinder
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.
- **Generell gilt: Mitarbeiter und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!**

Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

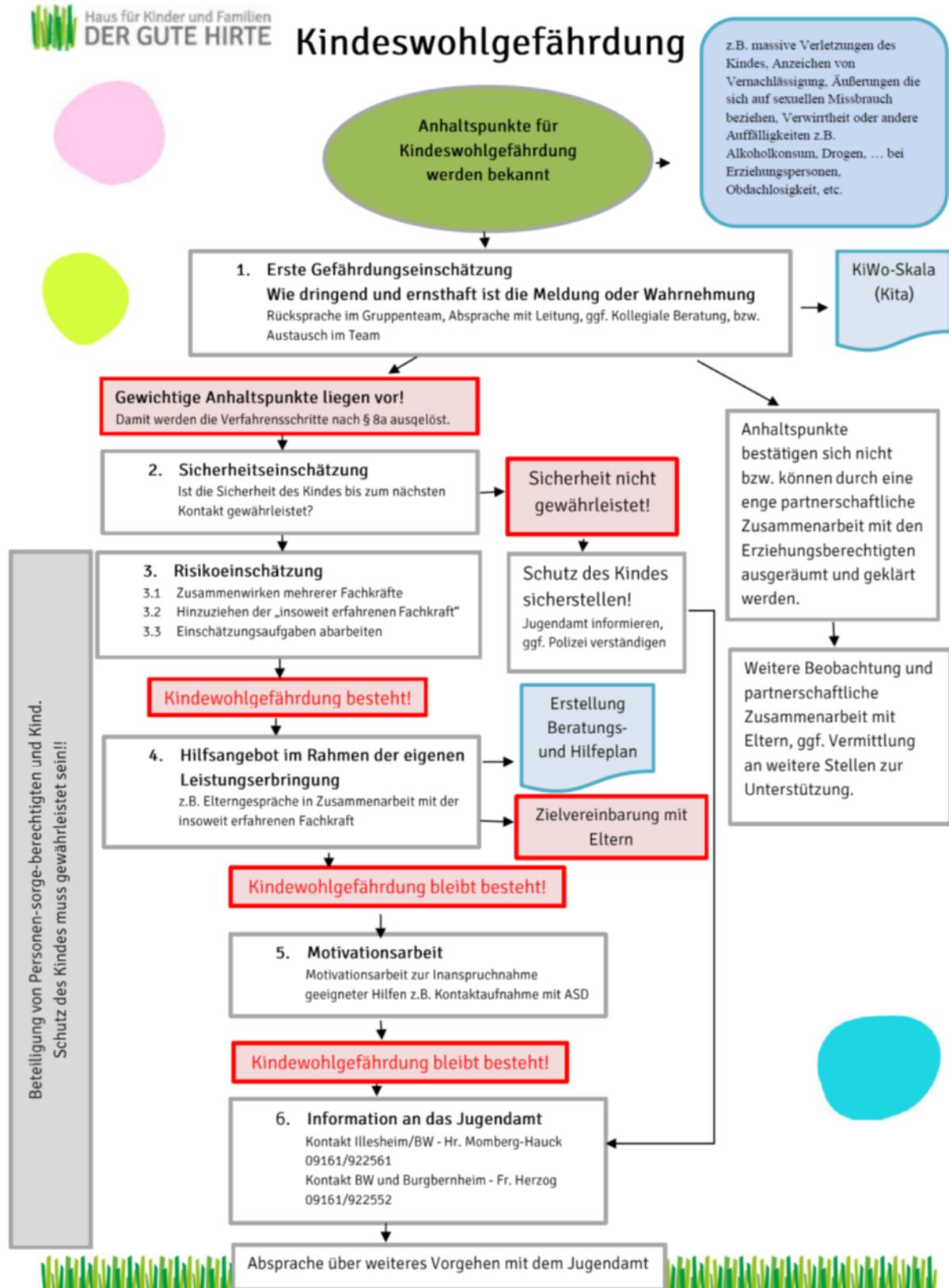
Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)• Eintrag ins Verbandsbuch
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Erste Hilfe Maßnahmen – Hilfe holen• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze (Notfallnummer der Personensorgeberechtigten)→ Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Notfall-Person oder des Notdienstes
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Erste Hilfe Maßnahmen / Hilfe holen• Notfallnummer 112 anrufen!• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Ablaufplan Kindeswohlgefährdung



Kindeswohlgefährdung



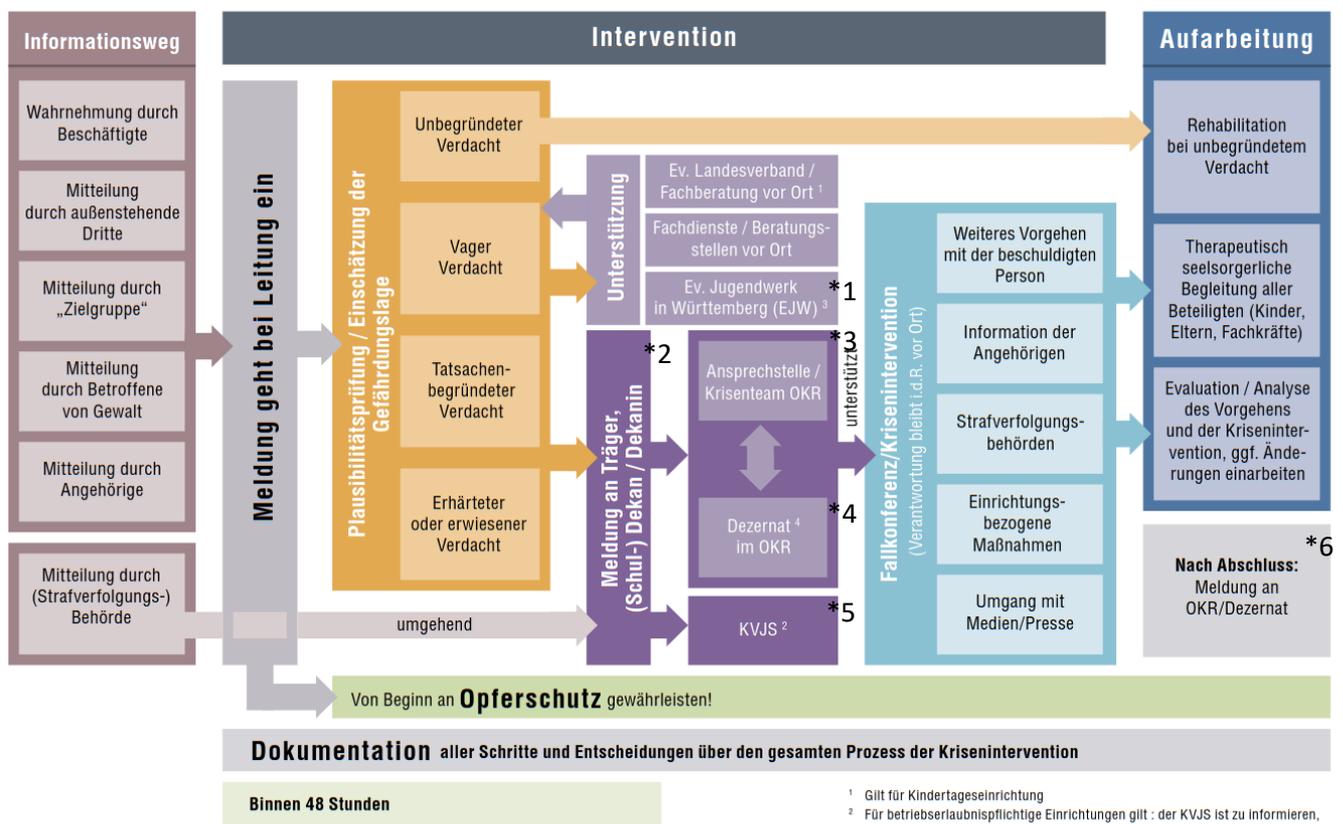
Krisenmanagement und Krisenteams

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Krisensituationen ihre zentralen Aufgaben im Auge behalten und sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Um die Mitarbeiter*innen in Krisensituationen zu entlasten, haben wir uns mit dem Thema Krisenmanagement auseinandergesetzt und folgende Handlungsleitfäden entwickelt:

Kriseninterventionsplan

In unserem Kriseninterventionsplan orientieren wir uns an den Interventionsplan der Evang. Landeskirchen in Württemberg. Diesen haben wir für uns noch ergänzt bzw. an unsere Situation vor Ort angepasst.

Interventionsplan



Stand: März 2019

- *1 Rechtliche Beratung durch Landeskirchenamt, Gesamtverwaltungsstelle Uffenheim und andere kirchliche Rechtsabteilungen
- *2 Meldung an Träger (Herr Zintz und Pfarrehepaar Stradtner) und nach Absprache an Dekanin Frau Karin Hüttel
- *3 Ansprechstelle/Krisenteam im Dekanat Bad Windsheim - Krisenteam wird über das Dekanat Bad Windsheim gebildet und Information Mitarbeitervertretung
- *4 Krisenteam vor Ort bilden (Leitung, Stellvertretende Leitung und Bereichsleitungen, Kinderschutzbeauftragte, Trägervertreter)
- *5 Meldung und Beratung Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim
- *6 Nach Abschluss Meldung an alle am Fall beteiligten Stellen

Informationswege in der Krise

Krisensituationen sind häufig sehr komplex deshalb ist eine gut durchdachte und strategische Information der Beteiligten sehr wichtig. Vor allem der Umgang mit Betroffenen, Presse und Öffentlichkeit ist im Ernstfall entscheidend. Deshalb müssen in einem ersten Krisengespräch folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Wer ist für wen Ansprechpartner?
- Wer informiert wen über was? Wer informiert Mitarbeiter*innen und Familien? Wer informiert die Fachaufsicht, Mitarbeitervertretung, Dekanat und andere betroffene Gremien?
- Wer ist zuständig wofür?
- Welche Beratungsmöglichkeiten werden wahrgenommen? Wer kümmert sich?
- Wer nimmt die Anrufe der Presse entgegen? Welche Informationen werden an die Presse weitergegeben? Wer unterstützt bei notwendigen Pressemeldungen?

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht und Aufarbeitung

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt die zu Unrecht beschuldigte Fachkraft und die Einrichtung zu rehabilitieren. Die Verantwortung für die Rehabilitation liegt beim Träger.

Die verschiedenen Konstellationen und die Lage des Falles z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen – bestimmen die erforderlichen Maßnahmen.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Aufarbeitung für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Es ist uns sehr wichtig, die Schilderungen von Kindern und Eltern ernst zu nehmen und auch die Stellungnahme der betroffenen Fachkraft und der Mitarbeiter*innen sind wichtige Schritte bei der Klärung des Sachverhaltes. Bei unbegründeten Verdacht heißt das konkret für uns:

- Unbegründete Verdachtsmomente werden offen und transparent in Gesprächen aufgearbeitet.
 - Intensive Gespräche zwischen Mitarbeiter*in, Trägervorteiler, Leitung und Krisenteam – Individuelle Absprachen werden getroffen, Lösungsansätze erarbeitet und Hilfsangebote z. B. durch psychologische Unterstützung besprochen.
 - Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten je nach Bedarf mit Externer neutraler Person zur Moderation, ggf. Hilfe und Unterstützung für die betroffene Familie anbieten.
 - Gespräche mit Teammitglieder unter verschiedenen Fragestellungen, externe Hilfe wird angeboten
- Auf der Ebene der betroffenen Fachkraft, auf Leitungsebene und auf der Teamebene werden zur Selbstreflektion und Überprüfung der eigenen Haltung Coaching und Supervision in Anspruch genommen.
- Anregung eines Perspektivenwechsels der Personensorgeberechtigten im gesamten Haus – Was kann ich dazu beitragen, dass das Vertrauen wieder gestärkt wird?
- Ängste und Sorgen von Personensorgeberechtigten, Fachkräften und Trägervorteilern werden ernst genommen, thematisiert und mit den notwendigen Zeitressourcen aufgearbeitet.
- Je nach Bedarf kann das Thema auch mit einer Projektwoche gemeinsam mit Kindern und Familien bearbeitet werden.
 - Kinderrechte und wertschätzende Haltung thematisieren
 - Gemeinsamkeit stärken durch gemeinsame Aktionen
 - Für alle erlebbar machen, dass Aufgaben gemeinsam gemeistert werden können
 - Einander verzeihen zum Thema machen
- Auch wenn die betroffene Fachkraft gemeinsam mit Trägervorteilern und Leitung den Entschluss fasst, dass ein Arbeitsplatzwechsel unumgänglich ist, muss der „Vorfall“ in der Einrichtung thematisiert werden.
- Das Team wird von Anfang an sensibilisiert: wie wird was kommuniziert, was wird mit wem besprochen – keine Auskünfte gegenüber Pressevertreilern.
- Die Presse wird durch eine vom Träger bestimmte Person bei Bedarf informiert. Anfrage von Pressevertreiler*innen werden an den Träger verwiesen.
- Gegebenenfalls muss das Thema auch mit Kindern aufgearbeitet werden hier eignen sich z.B. Rollenspiele für Kinder (wie geht es dir, wenn etwas behauptet wird was nicht stimmt, ...).

6. Literatur, Adressen und Materialien

Materialien

Folgende Materialien werden im Rahmen des Schutzkonzeptes in unserem Haus verwendet:

- Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen; KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Handreichung Kooperation zwischen Jugendamt und Kindertagesstätten in Kinderschutzfällen; Psychosoziale Versorgung im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
- Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption; Regionale Kinderschutzkonzeption der frühen Hilfen für den Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
- Wahrnehmungsbogen: Problem- und Ressourcenanalyse Form: Frühe Kindheit (ca. 0-6 Jahre); Näther Stefan

Fachliteratur im Haus

- Kröger Michael; Arbeitsmaterial „Sexualerziehung in der Kita“; Verlag Don Bosco
- Maywald Jörg; Kindergarten heute; Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln; Verlag Herder; 2009
- TPS, Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita – Kinderschutz; Verlag Friedrich; 2014
- Maywald Jörg; Kinderschutz in der Kita; Verlag Herder; 2013
- Maywald Jörg; Kindeswohl in der Kita; Verlag Herder; 2013
- TPS Spezial; Wo ist die unsichtbare Linie? Kindergrenzen respektieren – Veränderungen anstoßen; Verlag KlettKita; 2018
- Maywald Jörg; Kinderrechte in der Kita; Verlag Herder; 2021
- Pannier Valeska, Karwinkel Sophia; Was Kinder wollen und warum wir darauf hören sollten; Verlag das Netz; 2018

Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Adressen

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Das „ Hilfetelefon sexueller Missbrauch “ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialem Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten	Telefon: 0800 2255 530 Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

7. Anhang

Verhaltenskodex



Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex zum Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Die Arbeitssituation mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Wir Erwachsene sind in jeder Situation Vorbilder und tragen in diesem Sinne besondere Verantwortung!

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht.

Sowohl im Umgang der Mitarbeitenden mit den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, von Mitarbeitenden und Eltern, von Träger und Mitarbeitenden, von Eltern untereinander und von Kindern untereinander kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

Begegnungen mit Kindern können Mitarbeitende an Ihre Grenzen bringen – hier bedarf es des fachlich reflektierten Umgangs!

Dabei kann es gehen um

- **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich oder zufällig verübt werden, aber aufgrund der Reaktion des Gegenübers sofort korrigiert werden (können),
- **Grenzverletzungen**, die aus fachlicher/persönlicher Unzulänglichkeit resultieren und zu einer „Kultur der Grenzverletzung“ führen können, wenn sie nicht durch fachlich adäquate Anweisungen korrigiert werden,
- **Übergriffe**, die aus grundlegenden fachlichen/persönlichen Defiziten entstehen, indem sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweggesetzt wird, bagatellisiert wird und fortgesetzt und bewusst z.B. geängstigt, missbraucht oder bloßgestellt wird (hier ist ein deutlicher Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung gegeben) und um
- **Strafrechtlich** relevante Gewalthandlungen z.B. in Form von Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, Erpressung, auf die mit einer Starfanzeige zu reagieren ist.

(vgl. http://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf)

Die Grenze zwischen den professionellen Ansprüchen auf Erfüllung aller Bedarfe und der eigenen Überforderung sind dabei oft fließend.

Dieser Verhaltenskodex soll helfen, unsere eigene persönliche, fachliche und professionelle Haltung zu reflektieren.

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns folgenden Grundsätzen:

1. Wir wollen mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit gewährleisten. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, nicht wegzusehen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt keine Kultur des Schweigens. Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
4. Wann die Darbietung eines Angebotes (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir dabei im Blick. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation!
5. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern ist zu vermeiden.
6. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Als Ausdruck von Beschwerde bemühen wir uns, bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks wahrzunehmen: das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer Beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
7. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrne nicht möglich ist (vgl. Hansen. Beschwerden erwünscht!)

8. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung geben und Konflikten nicht ausweichen. Wir wollen Konflikte austragen, den Schutz der Schwächeren gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorbeugen.
9. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
10. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
11. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Ich verpflichte mich diesem Kodex!

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende